

Impressum

Empfänger:	Regionaldirektion Sachsen
Auftragsnummer:	333785
Titel:	Sanktionen
Region:	Sachsen, Kreise und kreisfreie Städte (Gebietsstand Dezember 2021)
Berichtsmonat:	Jahresdurchschnitt 2021
Erstellungsdatum:	23.09.2022
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-8001
Fax:	0911/179-908001
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 333785
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), ELB mit mindestens einer Sanktion sowie die Sanktionsquote in Bezug auf ELB

Sachsen, Kreise und kreisfreie Städte (Gebietsstand Dezember 2021)
 Jahresdurchschnitt 2021

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem ELB Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen – also erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) oder nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) – bildet § 31 in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Region	Bestand ELB insgesamt	darunter	Sanktionsquote in Bezug auf ELB in %
		Bestand ELB mit mindestens einer Sanktion	
	1	2	3
Sachsen	177.357	2.384	1,3
Chemnitz, Stadt	13.335	183	1,4
Erzgebirgskreis	9.447	169	1,8
Mittelsachsen	9.846	163	1,7
Vogtlandkreis	7.588	111	1,5
Zwickau	11.364	113	1,0
Dresden, Stadt	27.719	654	2,4
Bautzen	9.747	142	1,5
Görlitz	13.109	147	1,1
Meißen	8.635	101	1,2
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	7.840	24	0,3
Leipzig, Stadt	40.273	352	0,9
Leipzig	9.854	181	1,8
Nordsachsen	8.601	44	0,5

Erstellungsdatum: 23.09.2022, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 333785

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sanktionierte ELB ohne Zahlungsanspruch sowie Anzahl der zum Stichtag wirksame Sanktionen gegenüber ELB

 Sachsen, Kreise und kreisfreie Städte (Gebietsstand Dezember 2021)
 Jahresdurchschnitt 2021

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Region	Bestand sanktionierte ELB ohne Zahlungsanspruch ¹⁾	Zum Stichtag wirksame Sanktionen gegenüber ELB				
		Bestand ELB mit einer Sanktion	Bestand ELB mit zwei Sanktionen	Bestand ELB mit drei Sanktionen	Bestand ELB mit vier Sanktionen	Bestand ELB mit fünf und mehr Sanktionen
		1	2	3	4	5
Sachsen	29	1.969	292	114	6	2
Chemnitz, Stadt	2	158	19	5	1	*
Erzgebirgskreis	3	144	19	6	*	-
Mittelsachsen	1	131	25	8	-	-
Vogtlandkreis	2	74	23	11	2	1
Zwickau	2	102	8	3	*	-
Dresden, Stadt	8	497	104	49	3	1
Bautzen	2	126	13	3	-	-
Görlitz	2	146	1	-	-	-
Meißen	1	84	13	3	-	-
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	*	20	3	1	-	-
Leipzig, Stadt	5	301	41	10	0	-
Leipzig	1	152	17	13	-	-
Nordsachsen	1	36	6	2	-	-

Erstellungsdatum: 23.09.2022, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 333785

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

¹⁾ Bei sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch ist der Sanktionsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs auf Gesamtregelleistung im Berichtsmonat, d.h. es liegt wegen Minderung kein Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung vor. Dies tritt dann ein, wenn der sich aus dem Regelbedarfssatz errechnete Sanktionsbetrag höher ist, als der nach einer ggf. vorhandenen Einkommensanrechnung sich ergebende Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung, welche neben der Regelleistung auch Mehrbedarfe und KdU umfasst. Seit dem BVerfG-Urteil vom 5.11.2019 sind dies fast ausschließlich Fälle, in denen Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen den Lebensunterhalt weitgehend deckt. So führt beispielsweise bei ELB, deren Leistungsanspruch im SGB II aufgrund von Einkommen bei unter 100 Euro liegt, eine Sanktion mit einer Minderung in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs (in 2019: ca. 127 € in der Regelbedarfsstufe 1) dazu, dass kein Zahlungsanspruch mehr besteht. Die vollständige Minderung der Leistungsansprüche auf Gesamtregelleistung im SGB II durch Sanktionen entfaltet bei diesen Personen keine schärfere Wirkung als bei sanktionierten ELB mit lediglich verminderten Leistungsansprüchen. Die Statistik der BA nutzt daher für diesen Sachverhalt nicht weiter den Begriff „vollsanktioniert“, da dieser unter der neuen Rechtslage Fehlinterpretationen nahe legt.

Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG), in denen sich mindestens ein ELB mit mindestens einer Sanktion befindet

 Sachsen, Kreise und kreisfreie Städte (Gebietsstand Dezember 2021)
 Jahresdurchschnitt 2021

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Region	BG mit mindestens einem sanktionierten ELB insgesamt	darunter	
		Alleinerziehenden-BG	Partner-BG mit Kindern
	1	2	3
Sachsen	2.348	255	261
Chemnitz, Stadt	181	18	24
Erzgebirgskreis	167	19	19
Mittelsachsen	160	24	24
Vogtlandkreis	110	12	14
Zwickau	112	10	16
Dresden, Stadt	646	67	62
Bautzen	140	16	15
Görlitz	143	14	10
Meißen	99	13	15
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	24	3	3
Leipzig, Stadt	346	37	36
Leipzig	178	19	18
Nordsachsen	43	6	5

Erstellungsdatum: 23.09.2022, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 333785

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Ist es den ELB zumutbar, eine Tätigkeit aufzunehmen, müssen sie sich aktiv darum bemühen bzw. aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Sanktionsbestand

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese ELB vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein ELB zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 %, bei Meldeversäumnissen 10 % des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf Alg II, evtl. Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von Alg.

Bei sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch ist der Sanktionsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs auf Gesamtregelleistung im Berichtsmonat. Aufgrunddessen liegt wegen Minderung kein Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung vor. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn der aus dem Regelbedarfssatz errechnete Sanktionsbetrag höher ist, als der nach einer ggf. vorhandenen Einkommensanrechnung sich ergebende Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung.

Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der ELB dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie bspw. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen ELB ermittelt.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote setzt die Anzahl der ELB eines Monats mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller ELB eines Monats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Sanktion aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Sanktionsquote der jeweiligen Monatsberichte wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote ausgewiesen.

Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote, Aussagen über das Ausmaß der Sanktionierung von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, die im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurden.

Für die Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr sanktioniert waren, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Sanktion im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der sanktionierten ELB eines Jahres. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Sanktionen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.